

**Satzung zur Verleihung von akademischen Ehrungen
an der Universität Erfurt**
vom 29. Mai 2009

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Satzung zur Verleihung von akademischen Ehrungen an der Universität Erfurt

vom 29. Mai 2009

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), in Verbindung mit §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 15 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 09. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums 6/2008) erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung zur Verleihung von akademischen Ehrungen; der Senat hat diese Satzung am 29.04.2009 beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten am 29. Mai 2009 genehmigt und mit Schreiben vom 2. Juni 2009 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

§ 1 Akademische Ehrungen / Voraussetzungen

- (1) Für besondere Verdienste um die Universität Erfurt kann der Senat die Würde eines Ehrenbürgers als akademische Ehrung i.S.v. § 33 Abs. 1 Nr. 14 ThürHG verleihen.
- (2) Die Verleihung der akademischen Ehrung ist ausschließlich an Personen möglich, die nicht Mitglied der Universität Erfurt sind und nicht in einem unmittelbaren oder mittelbaren Dienst- oder Amtsverhältnis zum Freistaat Thüringen stehen, in dem sie sich entsprechend ihrem Aufgabenbereich mit der Universität Erfurt zu befassen haben.

§ 2 Rechtsstellung der Ehrenbürger

- (1) Mit der Verleihung der akademischen Ehrung werden Ehrenbürger Angehörige der Universität Erfurt gem. § 20 Abs. 3 Ziff. 1 ThürHG.
- (2) Die Ehrenbürger haben nachfolgende Rechte:
 1. Sie führen die akademische Bezeichnung „Ehrenbürger bzw. Ehrenbürgerin der Universität Erfurt“.
 2. Sie werden im Universitätsverzeichnis aufgeführt.
 3. Sie werden zu Immatrikulationsfeiern und anderen Festveranstaltungen der Universität Erfurt eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
 4. Sie können an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Einrichtungen der Universität benutzen, soweit keine Beschränkungen bestehen.

§ 3 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Verleihung der akademischen Ehrung wird auf Antrag des Präsidenten, einer Fakultät oder fakultätsähnlichen Einrichtung der Universität oder von mindestens fünf Mitgliedern des Senats eingeleitet. Dem Antrag sind eine Begründung unter Würdigung der besonderen Verdienste des Vorgeschlagenen sowie dessen Lebenslauf beizufügen.
- (2) Der Senat behandelt den Antrag in der Regel in zwei verschiedenen nichtöffentlichen Sitzungen. Das Verfahren ist vertraulich durchzuführen; die Persönlichkeit, deren

akademische Ehrung in Aussicht genommen wird, darf hierüber nicht vor Abschluss des Verfahrens unterrichtet werden.

- (3) In einer ersten Sitzung wird darüber beraten und entschieden, ob der Senat gewillt ist, den Antrag zu behandeln. Diese Entscheidung wird mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats getroffen. Der Senat kann eine Kommission zur Prüfung des Vorschlages einsetzen. In einer weiteren Sitzung wird nach eingehender Würdigung der Verdienste des für die akademische Ehrung Vorgeschlagenen in geheimer Abstimmung darüber entschieden, ob ihm die akademische Ehrung zuteil werden soll. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (4) Der Senat kann durch Beschluss mit der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf eine zweite Lesung verzichten, sofern die notwendige Würdigung der Verdienste des Vorgeschlagenen auch bereits in der ersten Sitzung erfolgen kann.
- (5) Über die Verleihung der Würde eines Ehrenbürgers wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Präsidenten in feierlicher Form ausgehändigt wird.

§ 4 Aberkennung von akademischen Ehrungen

- (1) Der Senat kann eine verliehene Ehrenwürde aberkennen, wenn sich der Geehrte der akademischen Ehrung nicht für würdig erwiesen hat.
- (2) Für das Verfahren der Aberkennung der akademischen Ehrung gelten § 3 Abs. 3 Sätze 4 und 5 entsprechend.

§ 5 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt